KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2017

Nr. 2017/444

Gemeindepräsidium

Einberufung der Wahlberechtigten für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 23. April 2017

---

1. Einberufung zum Urnengang / Wahltag

Im ersten Wahlgang vom 12. März 2017 haben die drei bisherigen Mitglieder des Regierungsrates, Remo Ankli, Roland Fürst und Roland Heim, das absolute Mehr erreicht und sind gewählt. Im zweiten Wahlgang sind noch 2 Mitglieder des Regierungsrates zu wählen. Die Wahlberechtigten des Kantons Solothurn werden hiermit zum zweiten Wahlgang am 23. April 2017 einberufen.

2. Wahlverfahren

2.1 Für die Durchführung der Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996[1] und die dazugehörende Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996[2].

2.2 Es sind noch 2 Mitglieder des Regierungsrates im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) zu wählen. Der Kanton Solothurn bildet einen einzigen Wahlkreis.

3. Teilnahmeberechtigung

3.1 Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs teil, deren Stimmenzahl **mehr als 10% der gültigen Wahlzettel** beträgt (§ 46 Abs. 1 GpR). Alle Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs haben dieses Quorum erreicht.

3.2 Vorbehalten bleibt ein **Rückzug** der Kandidatur. Dieser ist der Staatskanzlei bis spätestens **Dienstag, 14. März 2017, 17.00 Uhr**, schriftlich mitzuteilen.

3.3 Zieht eine Person ihre Kandidatur zurück, kann die Partei oder Gruppierung, zu welcher sich die verzichtende Person bekannt hat, einen Ersatz vorschlagen. Die Anmeldung ist bis spätestens **Dienstag, 14. März 2017, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei mit dem amtlichen Anmeldeformular einzureichen (§ 46 Abs. 2 und 3 GpR). Die Anmeldung (Wahlvorschlag) muss vom Kandidaten bzw. der Kandidatin sowie von mindestens 100 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Der Anmeldung ist eine **Stimmrechtsbescheinigung** der Wohnsitzgemeinde beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass der Kandidat/die Kandidatin im Stimmregister eingetragen bzw. in der Gemeinde stimmberechtigt ist).

---

[1] 113.111.
[2] 113.112.

Bisherige und neu gewählte Mitglieder des Kantonsrates müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

4. Wahlmaterial

4.1 Amtliches Wahlmaterial

Für den zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen wird ein Informationsblatt und **ein leerer Wahlzettel** abgegeben (§ 56 GpR).

4.2 Wahlpropagandamaterial (Wahlprospekte)

Das Recht zum Versand eines Prospektes steht den Kandidaten und Kandidatinnen sowie den sie vertretenden Parteien bzw. Gruppierungen zu (§ 64 GpR). Sie sind zuständig für den Druck und die rechtzeitige Ablieferung an die Gemeinden.

4.2.1 Format und Gewicht

Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) höchstens das Format A5 aufweisen und nicht mehr als 50 Gramm wiegen.

4.2.2 Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die Gemeinden

Allfälliges Wahlpropagandamaterial für den zweiten Wahlgang ist den Gemeinden bis spätestens **Montag, 27. März 2017, 12.00 Uhr**, abzuliefern.

Das Wahlmaterial für die **Auslandschweizerinnen und -schweizer** wird **prioritär** und zentral durch die Drucksachenverwaltung verschickt. Allfällige **Wahlprospekte** sind daher spätestens bis **Montag, 20. März 2017, 12.00 Uhr,** bei der **Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn** abzuliefern **(3'450 Ex.).**

4.2.3 Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der Drucksachenverwaltung (kdlv@sk.so.ch/ Tel. 032 627 22 22 / FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen der Gemeindekanzleien und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

4.2.4 Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben

Wahlpropagandamaterial, das den formellen Erfordernissen nicht entspricht oder nicht termingerecht bei den Gemeinden abgeliefert wird, wird den Stimmberechtigten nicht zugestellt.

4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden stellen das Wahlmaterial den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 8. April 2017** zu. Damit der zweite Wahlgang der Regierungsratswahlen innert 6 Wochen durchgeführt werden kann, beträgt die Frist für die briefliche Stimmabgabe nur rund zwei Wochen (§ 62 GpR).

5. Briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann gewählt werden ab Erhalt des Materials bis zum 22. April 2017.

6. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

7. Strafbestimmung

Nach Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches[1)] wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

8. Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros werden mit dem Vollzug beauftragt. Die Staatskanzlei leitet das Wahlverfahren und ermittelt die Wahlergebnisse.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Verteiler (A-Post)

Auflage: 372 Ex.
Staatskanzlei (rol, ett, mel)
Drucksachenverwaltung (3)
Amtsblatt (ste)
Regierungsrat (6)
Oberämter (je 5; Region Solothurn 10)
Einwohnergemeinden (327; je 3; z.Hd. Präsidium, Gemeindeverwaltung, Wahlbüropräsidium)
Medien (jae)

Versand zusätzlich per Mail durch die Staatskanzlei (rol):
CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn
SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
SVP, Sekretariat, c/o Pascal Jacomet, Poststrasse 30, 4542 Luterbach
Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn

1) SR 311.0.